

Anfrage Nr.: 0021/2013/FZ  
**Anfrage von: Stadträtin Deckwart-Boller**  
**Anfragedatum: 14.03.2013**

Betreff:

**Unterbringung von Flüchtlingen in Heidelberg**

Im Gemeinderat am 14.03.2013 zu Protokoll genommene Frage:

Stadträtin: Frau Deckwart-Boller

Es geht um die Unterbringung von Flüchtlingen in Heidelberg. Das Land hat die Richtlinien gelockert und wird das Flüchtlingsaufnahmegesetz ändern, hoffentlich in diesem Jahr. Aber die Zustände dürfen sich jetzt schon verbessern. Meine Fragen:

Was macht die Stadt zu diesem Thema? Wie setzen sich die Kosten der Unterkunft zusammen?

Oberbürgermeister Dr. Würzner:

Das gebe ich Ihnen schriftlich. Wir merken, dass es da einen stärkeren Schub gibt. Wir beobachten das genau.

Antwort:

zu Frage 1)

Das Ministerium für Integration Baden-Württemberg hatte im August 2012 „vorläufige Anwendungshinweise“ zur Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) herausgegeben. Diese Hinweise sollen in der Übergangszeit bis zu einer Novellierung des FlüAG auf Grundlage der bestehenden Gesetzeslage humanitäre Verbesserungen für Flüchtlinge – insbesondere bei der Leistungsgewährung und der Unterbringung – ermöglichen.

Bis heute liegt allerdings weder ein Gesetzesentwurf vor noch ist ein konkreter Termin angekündigt. Es gilt also nach wie vor das FlüAG vom 11. März 2004.

Nach den oben genannten Anwendungsnachweisen haben die Kommunen, abweichend von der Regelunterbringung, jetzt die Möglichkeit, im Härtefall statt der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften auch andere geeignete Wohnformen vorzusehen. In der Vorlage vom 13.09.2012, Drucksache 0160/2012/IV, hat das zuständige Fachamt – nach vorheriger Besprechung mit den Fraktionen und dem Asyl-Arbeitskreis bei einem Runden Tisch am 06.09.2012 – erläutert, dass das Vorliegen eines Härtefalles aus medizinischen Gründen durch das Staatliche Gesundheitsamt, das Vorliegen eines Härtefalles aus sonstigen Gründen (Beispiel: familiäre Situation) durch den Sozialen Dienst des Amtes überprüft wird. Diese Absprache hat nach wie vor Bestand.

Bei Vorliegen eines Härtefalles stellt das Fachamt den betroffenen Personen größere oder eigene Räumlichkeiten zur Verfügung beziehungsweise ist behilflich bei der Suche nach einer eigenen Wohnung außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte (Aufnahme als dringender Wohnungsbewerber bei der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH (GGH), Information über andere Wohnbaugesellschaften und Wohnberechtigungs-scheine, Gesprächsangebote, Hilfe beim Kontakt mit dem Job-Center et cetera). Diese Bemühungen werden allerdings durch die derzeit stark ansteigenden Zuweisungszahlen von Flüchtlingen erschwert.

Ende April findet ein Termin mit der GGH statt, in dem alternative Unterbringungsmöglichkeiten erörtert werden sollen.

zu Frage 2)

Die Kosten für die Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften wurden mit Vorlage vom 01.03.2012, Drucksache: 0041/2012/IV, dargestellt.

Die Gesamtkosten für die Unterbringung setzen sich zusammen aus:

- Personalkosten für die Betreuung der Unterkünfte (Sozialer Dienst, Hausmeister, Wohnungsverwaltung, Außendienst)
- Miete und Nebenkosten für die Anmietung der Unterkünfte bei der GGH
- Kosten für Instandhaltung, Reparaturen, Renovierung et cetera
- *Nach damaligem Stand belaufen sich die Gesamtkosten auf 799.150 € jährlich.*